Veränderungen im Bundeshaushalt (1)

Mit Stand: 28.09.2023 war im Eingliederungstitel von einem Budget in Höhe von 9,8 Mio. € ausgegangen worden. Dieses Budget ist in die Vorlagen für die Ausschusssitzung aufgenommen worden.

Dieses Budget stand nach Mittelumschichtung in den Verwaltungskostentitel in Höhe von 2,6 Mio. € zur Verfügung.

Mit Datum vom 22.01.2024 stehen im Verwaltungskostentitel nunmehr Mittel in Höhe von 19,7 Mio. € zur Verfügung.

Das sind 2,3 Mio. € mehr als zunächst angenommen.

Damit reduziert sich der Umschichtungsbetrag aus dem Eingliederungstitel in den Verwaltungskostentitel entsprechend.

Auf den kommunalen Haushalt hat diese Veränderung keine Auswirkungen. Sie erfordert jedoch eine ergänzende Planung im Eingliederungstitel.

Veränderungen im Bundeshaushalt (2)

Ausgewiesene Beträge standen bis zur Verkündung des Bundeshaushaltes im Bundesgesetzblatt noch unter dem Vorbehalt der vorläufigen Haushaltsführung.

Mit Verkündung des Haushaltes im Bundesgesetzblatt am 12.02.2024 ist ein Vorbehalt der vorläufigen Haushaltsführung weggefallen.

Nunmehr stehen im Eingliederungsbudget nach Umschichtung in Höhe von voraussichtlich 300.000,- € Mittel in Höhe von 11,9 Mio. € zur Verfügung.

Nachplanungen im Eingliederungstitel durch Budgeterhöhung (1)

- Gezielte Vorbereitung von 80 Personen auf ein Jobspeeddating im Neubau des Jobcenters nach den Sommerferien

 Das Augenmerk liegt auf der Vorbereitung der Teilnehmenden, um sich den Arbeitgebern beim Speeddating entsprechend präsentieren zu können:
 - Gezielte, individuelle Unterstützung im Vorfeld der Vorstellungsgespräche
 - Erstellung von Bewerbungsunterlagen und Coaching zum erfolgreichen Absolvieren der Bewerbungsgespräche

- Maßnahmen für ukrainische Geflüchtete, die im Laufe des Jahres 2024 den Integrationssprachkurs beenden

 - Verknüpfung beruflicher Orientierung durch Praktika und Vermittlung beim jeweiligen Arbeitgeber.
 - Arbeitsmarktorientierung, weitere Sprachförderung, Fokus Arbeitsaufnahme

Nachplanungen im Eingliederungstitel durch Budgeterhöhung (2)

- Aufstockung der Kontingente bestehender Förderinstrumente
 - für Menschen mit (gesundheitlichen) Beeinträchtigungen (Arbeitsgelegenheiten (§ 16 d SGB II) sowie Teilhabe am Arbeitsmarkt (§16i-Förderfälle)
 - für die Unterstützung bei Arbeitsaufnahmen (Eingliederungszuschuss, Einstiegsgeld, Probebeschäftigung)
 - Einzelcoachings, Bewerbungsmanagement über kurzfristig zu realisierende Gutscheinverfahren (§45 SGB III)

Weitere Änderungen durch zweites Haushaltsfinanzierungsgesetz (1):

Zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 hat der Haushaltsausschuss den Entwurf eines zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes verabschiedet.

Folgende Änderungen sind nach Zustimmung des Bundesrates am 22.03.2024 in Kraft getreten:

- Leistungsminderungen mit der Möglichkeit des vollständigen Wegfalls des Regelbedarfs bei willentlicher Verweigerung der Aufnahme zumutbarer Arbeit möglich.

https://intranet.kreis-guetersloh.de/pages/viewpage.action?pageId=177930594

Weitere Änderungen durch zweites Haushaltsfinanzierungsgesetz (2):

- Abschaffung des Bürgergeldbonus nach § 16 j SGB II: Bürgergeldbonus sollte einen Anreiz zur Teilnahme an Maßnahmen schaffen, die nicht unmittelbar zu einem Berufsabschluss führen, aber für die nachhaltige Integration von besonderer Bedeutung sind. Höhe betrug 75,- € monatlich.
- Finanzielle Anreize für berufsabschlussbezogene Weiterbildungen durch das Weiterbildungsgeld und die Weiterbildungsprämie sollen erhalten bleiben:

 Wer eine Weiterbildung aufnimmt, die zu einem Berufsabschluss führt, erhält weiterhin ein Weiterbildungsgeld von monatlich 150,- €. Die Weiterbildungsprämie für den erfolgreichen Abschluss von Zwischen- und Abschlussprüfungen wurden mit dem Bürgergeldgesetz entfristet und betragen 1.000,- € nach bestandener Zwischenprüfung und 1.500,- € nach bestandener Abschlussprüfung.

Sachstand Übertragung von Zuständigkeiten auf Agentur für Arbeit

Mit Haushaltsfinanzierungsgesetz vom 22.12.2023 Verlagerung der Förderung der **beruflichen Rehabilitation** (in Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit) sowie der **Förderung der beruflichen Weiterbildung** ab dem 01.01.2025 auf die Agenturen für Arbeit. Dieses Gesetz ist im Bundesgesetzblatt verkündet worden.

Im SGB II regelt der neue § 66a, dass begonnene Maßnahmen über den 31.12.2024 hinaus über die Jobcenter bis zum individuellen Teilnahmeende fortgeführt werden. Dies gilt auch für Verträge mit Trägern.

Die Kosten für diese laufenden Maßnahmen wird ab dem Jahr 2025 die Bundesagentur für Arbeit tragen, indem sie zum Jahresanfang einen pauschalen Aufwendungsersatz an den Bund zahlt, mit dem der Eingliederungstitel der Jobcenter verstärkt wird (§ 459 SGB III). Dieser pauschale Aufwendungsersatz wird anschließend bedarfsorientiert an die Jobcenter verteilt.